



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 23. Januar 1960

Nr. 4

I N H A L T

	Seite		Seite
Hessischer Landtag		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag	81	Flurbereinigung Altenhain, Krs. Alsfeld	98
Der Hessische Ministerpräsident		Flurbereinigung Willingshausen, Krs. Ziegenhain	98
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	84	Personalnachrichten	
Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)	85	B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	99
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 12. 1959 bis 12. 1. 1960	85	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	99
Der Hessische Minister des Innern		G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	100
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat Februar 1960	85	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	100
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	86	Der Regierungspräsident	
Der Hessische Minister der Finanzen		WIESBADEN	
Bestimmung von Nivellementpunkten IV. Ordnung	87	Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Frankfurt/M.	100
Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages	88	Anordnung gemäß § 19 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 in Verbindung mit § 5 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874	100
Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung	89	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Umzug des Amtes für Verteidigungslasten Kassel	89	Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt/Main	101
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	101
Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei St. Bonifatius in Kassel	89	Buchbesprechungen	101
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Öffentlicher Anzeiger	102
Mitwirkung der Hebammen im Gesundheitsdienst	90		
Einziehung von Seren und Impfstoffen	90		
Ein- und Durchfuhr von Einhufern	92		

66

Hessischer Landtag

Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag
IM NAMEN DES VOLKES!

Im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahl zum Landtag des Landes Hessen vom 23. November 1958 hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1959, an der teilgenommen haben:

1. Präsident des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofes, Dr. Petzold, als Vorsitzender,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main), Prof. Dr. Staff, als Richter,
3. die Landtagsabgeordnete Frau Nona Platiel als Richter,
4. der Landtagsabgeordnete Georg Buch als Richter,
5. der Landtagsabgeordnete Dr. Cuno Raabe als Richter für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 23. November 1958 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen.

G r ü n d e
I.

Am 23. 11. 1958 haben im Lande Hessen Landtagswahlen stattgefunden. Das Wahlergebnis ist von dem Landeswahlleiter für Hessen am 13. 12. 1958 bekanntgemacht worden (vgl. Hess. Staatsanzeiger 1958, 1505). Gegen die Gültigkeit der Wahl ist von mehreren Personen Einspruch eingelegt worden.

1. Bereits am 8. 12. 1958 legte der Regierungsveterinärarzt a. D. Dr. Arthur Gierke einen derartigen Einspruch ein.

Er begründete seinen Einspruch damit, daß das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre, wenn die Wähler Kenntnisse von gewissen Eigenschaften maßgeblicher Politiker und sonstiger in leitender Stellung befindlicher Persönlichkeiten gehabt hätten. Auch die Ehefrau des Dr. Gierke, Martha Gierke, geb. Fichtner, hat am 29. 12. 1958 gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch eingelegt. Zur Begründung bezog sie sich auf die Darlegungen ihres Ehemannes. Beide Eheleute wohnen in Waldmichelbach (Odw.) im Wahlkreis 48.

Ausweislich der beigezogenen Akten 6 E 13/57 des Amtsgerichts Bensheim ist Dr. Arthur Gierke durch Beschluß vom 5. 5. 1958 wegen Geisteschwäche entmündigt worden. Seit dem 8. 6. 1958 ist dieser Beschluß des Amtsgerichts Bensheim rechtskräftig.

2. Am 5. 1. 1959 legten vier im Wahlkreis 45 (Dieburg) wohnende wahlberechtigte Personen — Helmut Büdinger, Friedrich Hammel, Robert Peter und Georg Weygandt — gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in diesem Wahlkreis Einspruch ein. Zur Begründung trugen sie vor, in dem genannten Wahlkreis 45 sei der Kreiswahlvorschlag der „Unabhängigen Wählergemeinschaft für den Landkreis Dieburg“ (UWG) zu Unrecht nicht zugelassen worden. Der Kreiswahlausschuß habe zwar in seiner Sitzung vom 8. 11. 1958 den Wahlvorschlag einstimmig zugelassen. Der Kreiswahlleiter habe aber gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt.

Hierzu sei der Kreiswahlleiter jedoch nicht berechtigt gewesen. Denn da er in der Sitzung des Kreiswahlausschusses ebenfalls für die Zulassung des Wahlvorschlages der UWG gestimmt habe, sei er des Beschwerderechts gegen diese Entscheidung verlustig gegangen. Er habe auch nicht aus eigenem Entschluß sondern auf Weisung des Hessi-

schen Ministers des Innern Beschwerde eingelegt. Diese Weisung sei aber rechtswidrig gewesen, da dem Kreiswahlleiter keine derartige Weisung erteilt werden dürfen. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlages der UWG durch den Landeswahlausschuß sei auch deshalb fehlerhaft, weil diese Entscheidung auf politischen Gründen beruhe. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Wahlvorschlages dürften jedoch nur wahrrechtliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses sei darüber hinaus unrichtig, da es sich bei der UWG nicht um eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD handele. Die UWG sei seit geraumer Zeit im Kreistag des Landkreises Dieburg vertreten, ohne daß ihre Tätigkeit bisher in verfassungsrechtlicher Hinsicht beanstandet worden oder gar eine Auflösungsverfügung gegen sie ergangen sei.

Der Landeswahlleiter ist diesen Ausführungen entgegengetreten. Er führte aus, daß die vom Kreiswahlleiter fristgerecht gegen die Zulassung des Wahlvorschlages der UWG eingelegte Beschwerde rechtswirksam gewesen sei. Daß der Kreiswahlleiter hierbei auf Weisung des Hessischen Ministers des Innern gehandelt habe, stehe dieser Rechtswirksamkeit nicht entgegen. Nach den getroffenen Feststellungen seien in 14 der 48 hessischen Wahlkreise von „unabhängigen“ oder „fortschrittlichen“ Wählergemeinschaften Kandidaten nominiert worden, die frühere Mitglieder der KPD gewesen seien. Das gelte auch für den Kreiswahlvorschlag der UWG. Es habe sich mithin um eine zentral gelenkte Aktion gehandelt, die auf das Wirken der verbotenen KPD zurückzuführen sei. Die Wahlvorschlüge der betreffenden „unabhängigen“ oder „fortschrittlichen“ Wählergemeinschaften seien deshalb als Tätigkeit einer Ersatzorganisation der verbotenen KPD anzusehen. Auch der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 45 hat ausgeführt, daß er die Nichtzulassung des Wahlvorschlages der UWG als rechtmäßig ansehe.

Die Akten des Kreiswahlleiters sowie die einschlägigen Unterlagen des Landeswahlleiters sind beigezogen worden. Aus ihnen ergibt sich, daß der fristgerecht bei dem Kreiswahlleiter eingereichte Wahlvorschlag der UWG durch den Landeswahlausschuß am 8. 11. 1958 einstimmig zugelassen worden ist. Hiergegen hat der Kreiswahlleiter auf Weisung des Hessischen Ministers des Innern durch Fernschreiben am 10. 11. 1958 Beschwerde eingelegt. Dieser Beschwerde hat der Landeswahlausschuß in seiner Sitzung vom 11. 11. 1958 einstimmig stattgegeben, da es sich nach seiner Auffassung ebenso wie bei den „unabhängigen Wählergemeinschaften“ in anderen Wahlkreisen auch bei der UWG um eine Ersatzorganisation der verbotenen KPD handelte.

3. Am 6. 1. bzw. 9. 1. 1959 legten drei wahlberechtigte Personen — Otto Leja, Walter Kretschmer und Eugen Spitzbarth — gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in den Wahlkreisen 4 und 5 (Stadt Kassel) Einspruch ein. Zur Begründung machten sie geltend, in diesen beiden Wahlkreisen seien die Kreiswahlvorschlüge des „Gesamtdeutschen Blocks/BHE“ (GB/BHE) zu Unrecht zugelassen worden. Eine solche Zulassung hätte nicht erfolgen dürfen, da die beiden Wahlvorschlüge des GB/BHE nicht ordnungsgemäß aufgestellt worden und deshalb ungültig gewesen seien. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Kassel vom 5. 11. 1958, durch welche die neuen Kandidaten der Partei für die Wahlkreise 4 und 5 gewählt worden seien, sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden. Sie sei auch nicht entsprechend der Satzung des GB/BHE durchgeführt worden. Mithin seien die von dieser Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse nicht rechtswirksam gewesen, woraus sich ergebe, daß eine ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidaten nicht erfolgt sei. Die beiden Kreiswahlvorschlüge des GB/BHE seien also nicht zulässig gewesen. Da sie gleichwohl vom Landeswahlausschuß zugelassen worden seien, sei die Landtagswahl in den Wahlkreisen 4 und 5 nicht gültig. Demegegenüber hat der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 4 und 5 ausgeführt, daß die genannten beiden Wahlvorschlüge des GB/BHE ordnungsgemäß gewesen und in zulässiger Weise eingelegt worden seien.

Der Landeswahlleiter hat sich diesen Ausführungen des Kreiswahlleiters angeschlossen.

Aus den beigezogenen Akten des Landeswahlleiters und den einschlägigen Unterlagen des Landeswahlleiters ergibt sich, daß vom GB/BHE in einer Mitgliederversammlung vom 16. 10. 1958 zunächst der Einspruchsführer Otto Leja als Be-

werber und der Einspruchsführer Walter Kretschmer als Ersatzmann für den Wahlkreis 4 aufgestellt worden waren. In der gleichen Versammlung sind für den Wahlkreis 5 Dr. Walter Preißler als Bewerber und Alfons Köhler als Ersatzmann nominiert worden. Im Laufe des 4. 11. 1958, also kurz vor der am 6. 11. 1958 ablaufenden Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschlüge, weigerten sich jedoch Leja, Kretschmer und Köhler, die für ihre Aufstellung notwendige schriftliche Zustimmung zu erteilen. Hierdurch gerieten die Kreiswahlvorschlüge des GB/BHE für die Wahlkreise 4 und 5 und darüber hinaus die Landesliste dieser Partei in Gefahr. Deshalb lud der GB/BHE auf den Abend des 5. 11. 1958, 20.30 Uhr, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. In dieser Versammlung wurden für den Wahlkreis 4 ein neuer Bewerber und ein neuer Ersatzmann und für den Wahlkreis 5 ein neuer Ersatzmann gewählt. Die entsprechenden Kreiswahlvorschlüge des GB/BHE gingen am 6. 11. 1958 um 12 Uhr bei dem Kreiswahlleiter ein. Sie wurden beide durch den jeweiligen Landeswahlausschuß am 8. 11. 1958 zugelassen. Gegen diese Entscheidung legten Leja, Kretschmer, Spitzbarth und Köhler Beschwerde ein. Der Landeswahlausschuß wies am 21. 11. 1958 diese Beschwerde als unzulässig zurück, da die Beschwerdeführer nach dem Hessischen Landtagswahlgesetz nicht beschwerdeberechtigt seien.

II.

a) Der gegen die Gültigkeit der hessischen Landtagswahl vom 23. 11. 1958 eingelegte Einspruch des Regierungsveterinärates a. D. Dr. Arthur Gierke ist nicht zulässig. Denn nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Wahlprüfungsgesetzes vom 5. 8. 1948 — WahlprG — (Hess. GVBl S. 93 u. 137) steht ein solcher Einspruch nur demjenigen zu, der hinsichtlich der betreffenden Landtagswahl wahlberechtigt war. Der Einspruchsführer Dr. Gierke war jedoch hinsichtlich der Landtagswahl vom 23. 11. 1958 nicht wahlberechtigt. Denn er ist ausweislich der beigezogenen Akten 6 E 13 57 des Amtsgerichts Bensheim durch Beschluß vom 5. 5. 1958 wegen Geisteschwäche entmündigt worden. Dieser Entmündigungsbeschluß ist am 8. 6. 1958 und somit vor dem Termin der Landtagswahl rechtskräftig geworden. Da nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) LWG — in der Fassung vom 21. 7. 1958 (Hess. GVBl S. 81) entmündigte Personen nicht wahlberechtigt sind, war der Einspruchsführer Dr. Gierke von der Teilnahme an der Landtagswahl vom 23. 11. 1958 ausgeschlossen. Mithin war er gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 WahlprG zur Einlegung eines Einspruchs gegen diese Wahl nicht befugt.

Auch der am 29. 12. 1958 eingelegte Einspruch seiner Ehefrau Martha Gierke, geb. Fichtner konnte keinen Erfolg haben. Zwar ist dieser Einspruch in Anbetracht dessen, daß der Landeswahlleiter für Hessen das endgültige Wahlergebnis am 13. 12. 1958 bekanntgemacht hat (vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1505), fristgerecht eingelegt worden (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 WahlprG). Auch war die Ehefrau Gierke im Gegensatz zu ihrem Ehemann nach § 2 LWG wahlberechtigt und deshalb zur Einlegung des Einspruchs befugt. Ihr Einspruch ist aber viel zu allgemein gehalten, um eine Wahlanfechtung zu rechtfertigen. Für eine wirksame Wahlanfechtung ist die Darlegung notwendig, daß bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können. Dieser allgemein geltende wahlrechtliche Grundsatz, der in § 24 Nr. 2 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 25. 2. 1952 (Hess. GVBl S. 57) seinen Niederschlag gefunden hat, muß auch im Rahmen des LWG und damit beim Wahlprüfungsverfahren Beachtung finden, zumal das LWG keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält. Von der Ehefrau Gierke sind jedoch keinerlei Gründe angeführt worden, die in diesem erörterten Sinne als erheblich angesehen werden könnten. Ihr Ehemann, auf dessen Darlegungen sie sich bezogen hat, hat lediglich ganz allgemein vorgetragen, daß die Landtagswahl vom 23. 11. 1958 anders ausgefallen wäre, wenn die Wählerschaft Kenntnis von gewissen Eigenschaften maßgeblicher Politiker und sonstiger in Hessen an leitender Stelle stehender Personen gehabt hätte. Solche allgemein gehaltenen Behauptungen genügen jedoch nicht, um mit Erfolg die Gültigkeit einer Wahl anfechten zu können.

Auch eine von Amts wegen gemäß § 6 Abs. 1 WahlprG vorgenommene Überprüfung der einschlägigen Wahlunterlagen

gen hat nichts dafür ergeben, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl vom 23. 11. 1958 in dem für das Ehepaar Gierke maßgeblichen Wahlkreis 48 Mängel unterlaufen sind, die von Einfluß auf das Wahlergebnis in diesem Wahlkreis gewesen sein können.

b) Der von den Wahlberechtigten Helmut Büdinger, Friedrich Hammel, Robert Peter und Georg Weygandt gegen die Gültigkeit der Landtagswahl im Wahlkreis 45 (Dieburg) fristgerecht eingelegte Einspruch ist zulässig. Er ist aber nicht begründet, da der Landeswahlausschuß den Kreiswahlvorschlag der „Unabhängigen Wählergemeinschaft für den Landkreis Dieburg“ (UWG) mit Recht nicht zugelassen hat.

Es ist zwar zutreffend, daß dieser Kreiswahlvorschlag zunächst vom Kreiswahlausschuß am 8. 11. 1958 einstimmig — also auch mit der Stimme des Kreiswahlleiters — zugelassen worden ist. Gegen diese Entscheidung hat jedoch der Kreiswahlleiter fristgerecht am 10. 11. 1958 Beschwerde eingelegt (vgl. § 28 Abs. 6 S. 1 und 3 LWG). Hierzu war er nach § 28 Abs. 6 S. 3 LWG befugt, da nach dieser Bestimmung der Kreiswahlleiter auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, Beschwerde erheben kann.

Rechtsirrig glauben die Einspruchsführer, der Kreiswahlleiter habe im vorliegenden Fall die Beschwerde nicht rechtswirksam einlegen können, da er im Kreiswahlausschuß für die Zulassung des Wahlvorschlages der UWG gestimmt und deshalb sein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Wahlausschusses verloren habe. Denn ein solcher Verlust des dem Kreiswahlleiter eingeräumten Beschwerderechts läßt sich aus § 28 Abs. 6 S. 3 LWG nicht herleiten. Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift ist es für die Ausübung des Beschwerderechts ohne Bedeutung, ob die Zulassung eines Wahlvorschlages gegen die Stimme des Kreiswahlleiters erfolgt ist, oder ob der Kreiswahlleiter gleichfalls für die Zulassung des betreffenden Wahlvorschlages gestimmt hat. Den Einspruchsführern ist zwar zuzugeben, daß dem Kreiswahlleiter das Beschwerderecht nach § 28 Abs. 6 S. 3 LWG hauptsächlich deshalb eingeräumt worden ist, um gegen von ihm nicht gebilligte Entscheidungen des Kreiswahlausschusses angehen zu können. Der genannten Vorschrift ist aber nicht zu entnehmen, daß das Beschwerderecht nur auf diesen Fall beschränkt sein soll. Eine solche Auslegung des § 28 Abs. 6 S. 3 LWG wäre auch zu eng. Denn sie würde nicht berücksichtigen, daß dem Kreiswahlleiter nach der auch von ihm gebilligten Entscheidung des Wahlausschusses Umstände bekannt werden können, die diese Entscheidung als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Dann muß er aber von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen dürfen. Auch ist es — wie gerade der vorliegende Fall zeigt — oft so, daß dem Kreiswahlleiter zwar die örtlichen Verhältnisse seines Wahlkreises bekannt sind, daß er aber größere das ganze Land betreffende Zusammenhänge nicht zu überschauen vermag. Gerade dann aber, wenn es auf die Kenntnis solcher das ganze Land Hessen betreffenden Umstände und Gegebenheiten ankommt, ist es erforderlich, daß die dem Kreiswahlleiter übergeordnete Aufsichtsbehörde Weisungen und Richtlinien erläßt, wie die einzelnen Kreiswahlleiter nach der Entscheidung der Kreiswahlausschüsse zu verfahren haben. Gerade der vorliegende Fall macht das — wie noch zu erörtern sein wird — deutlich.

Der Rechtsirrtum der Einspruchsführer besteht darin, daß sie den Kreiswahlleiter als unabhängiges und an keinerlei Weisungen gebundenes Organ ansehen. Sicherlich ist diese Auffassung zutreffend, soweit es sich um die Stellung des Kreiswahlleiters in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreiswahlausschusses handelt. So ist er bezüglich seiner Entscheidung im Kreiswahlausschuß — also bei der Abstimmung über die eingereichten Kreiswahlvorschläge — unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden (vgl. §§ 17 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 2 LWG, 21 Abs. 3, 29 d. Hessischen Landeswahlordnung — LWO — vom 28. 7. 1958, Hess. GVBl S. 91). Es kann ihm mithin nicht vorgeschrieben werden, wie er bei seiner Stimmabgabe im Kreiswahlausschuß zu verfahren hat. Die Einspruchsführer verkennen aber, daß der Kreiswahlleiter eine Doppelfunktion ausübt. Einerseits besitzt er — wie oben erörtert — eine unabhängige Stellung, andererseits übt er aber Verwaltungsaufgaben aus und ist Organ der Landesverwaltung. Insoweit untersteht er der Aufsicht des Hessischen Ministers des Innern, von dem er auch ernannt wird (vgl. §§ 16 Abs. 1 LWG, 19 LWO). Bei der Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben unterliegt er

jedoch als nachgeordnetes Organ den Weisungen des Hessischen Ministers des Innern. Diese Weisungsgebundenheit bezieht sich auch auf das Beschwerderecht nach § 28 Abs. 6 LWG. Denn bei der Ausübung dieses Rechts ist der Kreiswahlleiter nicht mehr unabhängig; hierbei wird er vielmehr als Organ der Verwaltung tätig. Mithin war der Hessische Minister des Innern befugt, im vorliegenden Falle den Kreiswahlleiter anzuweisen, von dem ihm nach § 28 Abs. 6 S. 3 LWG zustehenden Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Daß der Kreiswahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses für die Zulassung des Wahlvorschlages der UWG gestimmt hat, ist demgegenüber unbeachtlich, da der Minister an diese Entscheidung nicht gebunden war. Im übrigen ist ausschlaggebend, daß der Kreiswahlleiter entsprechend der ihm erteilten Weisung fristgemäß und damit rechtswirksam Beschwerde eingelegt hat. Der Landeswahlausschuß war mithin befugt, diese rechtsgültige Beschwerde zu bescheiden.

Mit Recht hat er ihr in seiner Sitzung vom 11. 11. 1958 stattgegeben und mithin den Kreiswahlvorschlag der UWG nicht zugelassen.

Wie der Hessischen Landesregierung bereits geraume Zeit vor der Landtagswahl vom 23. 11. 1958 bekannt geworden war, hat sich die im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin befindliche Leitung der im Bundesgebiet verbotenen KPD entschlossen, bei den in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1958 anstehenden Landtagswahlen frühere Mitglieder, Funktionäre und Anhänger der KPD als sogenannte „unabhängige“ Kandidaten in Erscheinung treten zu lassen. Dieser Entschluß war auch in die Tat umgesetzt worden, wie sich bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gezeigt hatte. Denn bei der Vorbereitung dieser Wahlen waren in den verschiedensten Fällen durch „unabhängige“ oder „fortschrittliche“ Wählergruppen als Kandidaten frühere Mitglieder und Funktionäre der KPD aufgestellt worden. Auch bei der Vorbereitung der Hessischen Landtagswahl vom 23. 11. 1958 war demnach mit solchen Ereignissen zu rechnen, zumal ein darauf hindeutender Wahlauftrag der Landesleitung Hessen der verbotenen KPD bekannt geworden war. In der Tat sind dann auch entsprechend diesem Auftrag in 14 der 48 hessischen Wahlkreise von „unabhängigen“ oder „fortschrittlichen“ Wählergemeinschaften Kreiswahlvorschläge eingereicht worden, bei deren Überprüfung sich ergab, daß die aufgestellten Bewerber und in zahlreichen Fällen auch die Ersatzmänner frühere Mitglieder oder sogar Funktionäre der KPD gewesen sind. Auch von der UWG für den Wahlkreis 45 als Bewerber vorgeschlagene Einspruchsführer Helmut Büdinger hat — ebenso wie sein Vater — bis zum Verbot der KPD dieser Partei angehört. Da sich in sämtlichen 14 Wahlkreisen, in denen von „unabhängigen“ oder „fortschrittlichen“ Wählergruppen Kreiswahlvorschläge eingebracht worden waren, das übereinstimmende Bild bot, daß die nominierten Kandidaten Anhänger der verbotenen KPD gewesen sind, muß davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei nicht um lokale und deshalb selbständig zu beurteilende Einzelerscheinungen, sondern um eine planmäßig gesteuerte und auf das Land Hessen bezogene Aktion der illegalen KPD gehandelt hat, zumal bei den vorangegangenen Landtagswahlen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gleichartige Umstände zutage getreten waren. Eine Beweiserhebung erachtet das Gericht deshalb für entbehrlich, weil die diesbezüglichen Bekundungen des Landeswahlleiters in dem genannten Wahlauftrag der Landesleitung Hessen der illegalen KPD ihre Bestätigung fanden und auch die Wahlpropaganda der in Hessen auftretenden „unabhängigen“ und „fortschrittlichen“ Wählergemeinschaften wesentliche Elemente enthielt, die auch von der illegalen KPD vertreten werden. Da somach ebenso wie in anderen Bundesländern auch die für die Hessische Landtagswahl aufgestellten Kreiswahlvorschläge der „unabhängigen“ und „fortschrittlichen“ Wählergemeinschaften — also auch der hier in Rede stehende Wahlvorschlag der UWG — auf das Wirken der illegalen KPD zurückzuführen sind, waren sie nicht zulässig. Denn da die KPD mit Hilfe dieser Wählergemeinschaften im Sinne ihrer kommunistischen Zielsetzung auf die Wahlen Einfluß nehmen wollte und sich hierzu dieser Wählergruppen bediente, müssen dieselben als Teil einer Ersatzorganisation der durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD angesehen werden (vgl. BVerfG, Urteil v. 17. 8. 1956, BVerfGE 5, 85). Die von ihnen eingebrachten Kreiswahlvorschläge, mit denen frühere Mitglieder oder Funktionäre der KPD in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gebracht werden sollten,

sind sonach mit Recht nicht zugelassen worden. Demgegenüber ist es unerheblich, daß die Verfassungswidrigkeit der genannten Wählergemeinschaften nicht in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Denn einer solchen Feststellung bedarf es bei Ersatzorganisationen der verbotenen KPD nicht mehr. Diese Ersatzorganisationen werden vielmehr durch das die KPD betreffende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8. 1956 unmittelbar erfaßt, sind also schon auf Grund dieses Urteils verboten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 5. 1958, VII C 3.58). Gleichfalls ist es ohne Belang, daß gegen die UWG keine Auflösungsverfügung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde ergangen und daß die UWG seit geraumer Zeit im Kreistag des Landkreises Dieburg vertreten ist. Denn ob die Aufsichtsbehörde die Auflösung einer von ihr als verfassungswidrig angesehenen Organisation vornehmen will, obliegt ihrer Entscheidung. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kommt es nicht darauf an, ob eine solche Auflösung verfügt worden ist. Die wahlrechtliche Prüfung hat vielmehr unabhängig hiervon zu erfolgen (vgl. BVerwG, aaO).

Zusammenfassend war also festzustellen, daß mit Rücksicht auf die oben erörterten Gründe der Kreiswahlvorschlag der UWG mit Recht nicht zugelassen worden ist. Der aus diesem Anlaß gegen die Gültigkeit der Landtagswahl im Wahlkreis 45 eingelegte Einspruch ist sonach unbegründet.

c) Der von den Wahlberechtigten Otto Leja, Walter Kretschmer und Eugen Spitzbarth nach § 7 Abs. 1 WahlprG fristgerecht und auch sonst in zulässiger Weise eingelegte Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in den Wahlkreisen 4 und 5 (Kassel) ist ebenfalls nicht begründet. Denn die Kreiswahlvorschläge des GB/BHE sind in diesen beiden Wahlkreisen durch den Kreiswahlausschuß zu Recht zugelassen worden.

Nach § 24 Abs. 2 LWG sind die Parteimitglieder zu der Versammlung, in der die Wahlbewerber und ihre Ersatzmänner gewählt werden sollen, einzuladen. In § 24 Abs. 3 LWG ist ferner vorgesehen, daß in Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber und Ersatzmänner für die betreffenden Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung auf deren Beschluß gewählt werden können. Ein solcher Beschluß, die Kandidaten für beide Wahlkreise in Kassel zusammen in einer Mitgliederversammlung zu wählen, ist bereits in der Versammlung des GB/BHE vom 16. 10. 1958 gefaßt worden. Nachdem die in dieser Mitgliederversammlung gewählten Kandidaten Leja, Kretschmer und Köhler sich jedoch geweigert hatten, die nach § 20 Abs. 4 LWG erforderlichen schriftlichen Zustimmungserklärungen für ihre Nominierung zu erteilen, in der Absicht, hierdurch die Kreiswahlvorschläge des GB/BHE für die beiden Kasseler Wahlkreise und darüber hinaus die Landesliste dieser Partei zu Fall zu bringen (vgl. § 28 Abs. 4 LWG), war es für den GB/BHE notwendig geworden, in kürzester Frist eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen. Da der Vorsitzende des Kreisverbandes Kassel, Otto Leja, durch sein erwähntes Verhalten in offensichtlicher Weise gegen die Interessen des GB/BHE verstoßen hatte, wurde er wegen parteischädigenden Verhaltens gemäß § 5 der Landessatzung des GB/BHE seines Amtes als Kreisvorsitzender enthoben. Die Einladungen zu der neuen Mitgliederversammlung in Kassel am 5. 11. 1958 um 20.30 Uhr unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 3 Stunden wurden deshalb von dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Landesvorsitzenden des GB/BHE unterzeichnet, die nach der Amtsenthebung von Leja hierzu befugt waren. Auch ist die Einladungsfrist von 3 Stunden nicht zu beanstanden, denn sie erfolgte — wie erörtert — zur Hebung einer vom GB/BHE unverschuldeten Notlage. Die Einladungen sind nach einer Mitgliederliste des GB/BHE erfolgt, die dem Gericht vorgelegt worden ist. Sie enthält die Namen von 432 Personen. Das Fernmeldeamt Kassel hat in einer

dem Gericht erstatteten Auskunft vom 25. 6. 1959 bestätigt, daß vom GB/BHE am 5. 11. 1958 um 16.20 Uhr bei der Post die Einladungsschreiben des GB/BHE aufgegeben worden sind. Da es sich um Zustellungen in einem Stadtbezirk handelte, konnte der GB/BHE damit rechnen, daß die Mitglieder des Kreisverbandes rechtzeitig die Einladung zu der anberaumten Mitgliederversammlung erhalten würden. Von den nach der erwähnten Auskunft des Fernmeldeamtes Kassel bei dem Postamt aufgegebenen Eilsendungen des GB/BHE sind 62 Einladungsschreiben zurückgekommen, weil die Anschriften nicht gestimmt haben. Dieser Umstand ist jedoch von den einzelnen Mitgliedern und nicht vom GB/BHE zu vertreten. Der GB/BHE hat seiner Einladungspflicht gemäß § 24 Abs. 2 LWG genügt, wenn er die Einladungen an die ihm von den Mitgliedern angegebenen Adressen zur Versendung gebracht hat. Das ist geschehen.

Die Antragsteller haben ferner 17 Personen namhaft gemacht, die nicht in der Mitgliederliste des Kreisverbandes Kassel des GB/BHE enthalten sind und die dementsprechend auch keine Einladung zu der Mitgliederversammlung am 5. 11. 1958 erhalten haben. Da diese Personen den Mangel ihrer Einladung selbst nicht gerügt haben, ist anzunehmen, daß sie sich überhaupt nicht oder nicht mehr als Mitglieder des GB/BHE betrachtet haben. Aber auch wenn sie — obwohl nicht in der Mitgliederliste aufgeführt — noch Mitglieder des GB/BHE gewesen sein sollten und bei einer Anwesenheit in der Mitgliederversammlung in ihrer Gesamtheit gegen die nominierten Kandidaten gestimmt hätten, so hätte dies an der Aufstellung dieser Kandidaten wegen der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen nichts geändert. Eine Stimmabgabe der nicht eingeladenen Personen würde sonach zu keinem anderen Ergebnis in der Aufstellung der Kandidaten geführt haben. Der Mangel einer nicht ordnungsgemäßen Einladung dieser Personen wäre mithin unerheblich.

Die Auffassung der Antragsteller, daß die Mitgliederversammlung vom 5. 11. 1958 wegen der geringen Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußunfähig gewesen sei, ist rechtsirrig. Denn nach der vom GB/BHE überreichten Landessatzung dieser Partei sind Mitgliederversammlungen bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlußfähig (vgl. § 23 Abs. 7 der genannten Satzung).

Auch ist es nicht zu beanstanden, daß in der Mitgliederversammlung am 5. 11. 1958 die Kandidaten für die Wahlkreise 4 und 5 gemeinsam gewählt worden sind. Denn in der Mitgliederversammlung des GB/BHE vom 16. 10. 1958 war bereits gemäß § 24 Abs. 3 LWG der Beschluß gefaßt worden, die Kandidatenwahl für die beiden Wahlkreise 4 und 5 gemeinsam in einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dieser Beschluß hatte daher auch Gültigkeit für die Wahl am 5. 11. 1958.

Es ist mithin festzustellen, daß die von den Antragstellern Leja, Kretschmer und Spitzbarth gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in den Wahlkreisen 4 und 5 gerichteten Angriffe unbegründet sind. Da die Wahlvorschläge des GB/BHE für diese beiden Wahlkreise auch sonst keine Mängel aufwiesen, sind dieselben vom Kreiswahlausschuß in Kassel mit Recht zugelassen worden.

d) Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung (vgl. § 6 Abs. 1 WahlprG) hat auch hinsichtlich der Vorgänge in den übrigen Wahlkreisen keine Mängel ergeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Landtagswahl ergeben könnte.

Die Hessische Landtagswahl vom 23. 11. 1958 war daher durch Urteil für gültig zu erklären (§§ 9, 15 ff. WahlprG). Die Kostenentscheidung hat in § 19 WahlprG ihre Rechtsgrundlage.

gez. Dr. Petzold gez. Dr. Staff gez. Platiel
gez. Buch gez. Dr. Raabe

St. Anz. 4/1960 S. 81

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Juni 1959 spreche ich Herrn Polizeihauptwachmeister Edgar Schumann, Berlin-Neukölln, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident — II/6—14c;

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Juni 1959 spreche ich Frau Eva Schumann, Berlin-Neukölln, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident — II/6—14c;